GEMEINDEKANZLEI AROSA

Abstimmungssonntag vom 29. November 2026

Eidgenössische Vorlagen

- Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer
- Volksinitiative "Für eine Einschränkung von Feuerwerk"
- Volksinitiative "Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!"
- Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

Kommunale Vorlagen

- Umwandlung der Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC) in die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ENERGIE SAND
- Teilrevision der Ortsplanung Arbeits- und Lagerplätze Gebiete Rütland / Haspelgrube – Brünst
- Aufhebung der Verordnung der Gemeinde Arosa betreffend Meldeverfahren für nicht baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen

Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die am Abstimmungstag das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Bei kommunalen Vorlagen stimm- und wahlberechtigt sind zudem die in der Gemeinde wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, welche seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet sind und das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Neu zugezogene Stimmberechtigte werden nur bis zum 5. Vortag des Abstimmungstages in das Stimmregister eingetragen. Massgebend für die Stimmberechtigung beziehungsweise den Eintrag in das Stimmregister ist die Abgabe des Heimatscheines.

Gültig sind nur die dem Abstimmungs- und Wahlmaterial beigelegten, amtlichen Stimm- und Wahlzettel. Alle anderen Stimm- und Wahlzettel sind ungültig.

Stimm- und Wahlzettel, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, die ehrverletzende Bemerkungen enthalten, unleserlich sind oder sonst keinen eindeutigen Willen bekunden, sind ungültig.

Stimmberechtigte, welche sich für E-Voting angemeldet haben, wenden für die Stimmabgabe die Vorgaben gemäss dem erhaltenen E-Mail (Erläuterungen zu den Abstimmungsvorlagen digital, Anleitung) sowie dem physisch zugestellten Stimmrechtsausweis an.

Die Urnen sind zur Stimmabgabe geöffnet:

Sonntag, 26. November 2026

St. Peter, Gemeindehaus *09.00 – 09.30 Uhr*

Arosa, Rathaus 1. Stock, *09.30 - 10.00 Uhr*

Die Stimmabgabe erfolgt persönlich. Stellvertretung ist nicht gestattet. Der Stimmrechtsausweis ist ungefaltet abzugeben. Die Stimm- und Wahlzettel sind ungefaltet mit der Rückseite nach oben vorzulegen, damit die Mitglieder des Abstimmungsbüros den Kontrollstempel anbringen können.

Vorzeitige Stimmabgabe

Auf der Einwohnerkontrolle im Rathaus Arosa: Von Montag bis Donnerstag vor dem Abstimmungssonntag (08.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr). Wem der Urnengang nur freitags möglich ist, melde sich bitte in der Gemeindekanzlei im 4. Stock.

Im Gemeindehaus in St. Peter: Dienstag und Mittwoch vor dem Abstimmungssonntag (08.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr).

Briefliche Stimmabgabe

1. Füllen Sie die Stimmzettel aus und legen Sie diese ungefaltet und nicht getrennt in das beiliegende Stimmcouvert und verschliessen Sie dieses danach. Das Stimmcouvert darf nicht beschriftet werden.

2. Das Stimmcouvert mit den Stimmzetteln sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis legen Sie in das Zustellcouvert, mit dem Sie das Abstimmungsmaterial erhalten haben. Der Stimmrechtsausweis ist zwingend zu unterzeichnen.

3. Das Zustellcouvert an das Stimmregisterbüro ist zu verkleben. Es kann portofrei, aber rechtzeitig, der Post übergeben werden. Abstimmungscouverts, die im Ausland aufgegeben werden, sind zu frankieren.

E-Voting

Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, welche sich für das E-Voting angemeldet haben, können ihre Stimme mit dem physisch erhaltenen Stimmrechtsausweis bis am Samstag, 28. November 2026, 12:00 Uhr, abgeben. Anleitungen zum E-Voting wurden vorgängig per Mail versendet, sowie auch die digitalen Erläuterungen zu den Vorlagen.

Stimmabgabe Menschen mit Behinderungen

Wer wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig ist, die für die briefliche Stimmabgabe nötigen Handlungen selber vorzunehmen, kann seine Stimm- und Wahlzettel von einer durch ihn bevollmächtigten und genau bezeichneten Person ausfüllen lassen. Die Stimmabgabe kann an der Urne oder brieflich erfolgen. An der Urne kann die Stimme von der Vertrauensperson unter Vorweisung der Vollmacht in einem Umschlag abgegeben werden. Bei brieflicher Stimmabgabe hat der Stellvertreter auf dem Zustellcouvert, nebst dem Absender des Stimmenden, auch seinen Absender sowie seine Unterschrift anzubringen. Für die Ausstellung und die periodische Überprüfung der Vollmacht ist das Stimmregisterbüro zuständig.

Publikation im Amtsblatt Aroser Zeitung vom 13., 20. und 27. November 2026